



SATZUNG

des Hamburger Ruderinnen-Club v. 1925 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1

Aus der am 3. Dezember 1925 gegründeten „Damen-Ruder-Riege des AAC“ ist am 5. Juli 1929 durch Mitgliederbeschluss der „Hamburger-Damen-Ruder-Club“ hervorgegangen. Der Name wurde am 2. November 1937 in „Hamburger Ruderinnen-Club v. 1925 e.V.“ geändert. Eine entsprechende Eintragung im Vereinsregister ist am 16. Dezember 1937 vorgenommen worden.

Abs. 2

Als Abzeichen führt der Club das Hamburger Wappen auf blau-weiß gewelltem Grund.

Abs. 3

Sitz des Clubs ist Hamburg.

Abs. 4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Clubs ist die Förderung des Rudersports. Darüber hinaus soll den Mitgliedern durch den Sport ermöglicht werden, sich in einer ihnen gemäßen Gemeinschaft zusammenzufinden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Jugend. Der Club will zur Persönlichkeitsbildung beitragen und die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten. Der Club darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Club hat ordentliche, außerordentliche und jugendliche weibliche Mitglieder.

1. **Ordentliche** Mitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht, Rede- und Stimmrecht und sind zur Benutzung der Clubeinrichtungen berechtigt.
2. **Außerordentliche** Mitglieder sind:
 - a. Ehrenmitglieder: Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt. Sie zahlen keine Beiträge, genießen aber die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - b. Passive Mitglieder: Die passive Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben, bei bisher ordentlichen Mitgliedern erst mit Wirkung vom kommenden Geschäftsjahr an. Passive Mitglieder nehmen am aktiven Sport nicht teil. Sie haben in der Mitgliederversammlung lediglich Rederecht.
 - c. Auswärtige Mitglieder: Die auswärtige Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand mit Wirkung vom kommenden Geschäftsjahr an erworben werden, wenn ein Mitglied für ein halbes Jahr oder länger Hamburg und seine nähere Umgebung verlässt. Die auswärtigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung lediglich Rederecht.
3. **Jugendliche** Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben in der Mitgliederversammlung vom vollendeten 16. Lebensjahr an die Rechte ordentlicher Mitglieder, ausgenommen das passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendabteilung an. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 5 **Aufnahme**

Abs. 1

Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Bei Minderjährigen muss zusätzlich die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Abs. 2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Abs. 3

Die Mindestmitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

§ 6 **Aufnahmegebühr und Beiträge**

Abs. 1

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft Sommerdienst und Arbeitsstunden zu leisten.

Abs. 2

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Ersatzzahlungen für versäumten Sommerdienst und/oder nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für außerordentliche, jugendliche und in der Ausbildung befindliche Mitglieder wird ein ermäßigter Beitrag erhoben. Ausbildungsnachweise müssen bis zum Ende des Vorjahres beim Vorstand vorliegen. Das dritte und folgende Mitglieder einer Familie zahlen den halben Jahresbeitrag, das zweite und folgende Familienmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Abs. 3

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis spätestens zum 31. März zu zahlen. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft sind Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag im Monat der Aufnahme zu entrichten.

Abs. 4

In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahmegebühr und die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Abs. 5

Sonderbeiträge (Umlagen) zur Bestreitung außergewöhnlich hoher Kosten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 **Austritt und Ausschluss**

Abs. 1

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich zugegangen sein.

Abs. 2

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) es die Grundvoraussetzungen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens vorsätzlich verletzt,
- b) es dem Club schadet,
- c) der Mitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres nicht eingegangen ist.

Erwägt der Vorstand eine Ausschlussentscheidung gem. Buchst. a) und b), sind dem betroffenen Mitglied die dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur ebenfalls schriftlichen Äußerung zu geben.

Nach einer Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die den Ausschluss mit Wirkung für die Zukunft aufheben kann.

Im Falle des Ausschlusses nach Buchst. c) kann der Vorstand das Mitglied erst dann ausschließen, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweier schriftlicher Zahlungsaufforderungen mit Ausschlussandrohung nicht entrichtet.

Abs. 3

Ausgeschlossene Mitglieder müssen den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zahlen, verlieren aber alle Rechte am Clubvermögen.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
3. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartin
7. Wahl zweier Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Ersatzzahlungen sowie evtl. Umlagen
10. Berufung von Ehrenmitgliedern
11. Änderung der Satzung
12. Auflösung des Clubs

Abs. 2

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Abs. 3

Die **außerordentliche** Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats durch den Vorstand einberufen, wenn

- a) es das Interesse des Clubs erfordert,
- b) mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

Abs. 4

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Dies kann durch Veröffentlichung in der Clubzeitung geschehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

Abs. 5

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, für die Mitgliederversammlung Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung vorzulegen. Diese sind mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge können auch während der Mitgliederversammlung gemacht werden, wenn das vorgeschlagene Mitglied anwesend ist. Anträge können als Dringlichkeitsanträge auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Falle ist die Dringlichkeit durch Abstimmung festzustellen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Abs. 6

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung der Satzung kann nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abs. 7

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsbericht zu führen, der von der 1. oder 2. Vorsitzenden und der 1. oder 2. Schriftwartin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Abs. 1

Dem Vorstand gehören mindestens elf Mitglieder an, unter denen die 1. Vorsitzende und die 1. Kassenwartin, die Jugendwartin und eine Schrift-, Ruder-, Boots- und Clubhauswartin sein müssen. Insgesamt können ihn folgende Amtsinhaberinnen bilden: die 1. und 2. Vorsitzende, die 1. und 2. Schriftwartin, die 1. und 2. Kassenwartin, die 1. und 2. Ruderwartin, die Leistungssportwartin, die Jugendwartin, die Wanderruderwartin, die Pressewartin, die 1. und 2. Bootswartin und die 1. und 2. Clubhauswartin und ggf. die Ehrenvorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Abs. 2

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die 1. und 2. Vorsitzende sowie die 1. Kassenwartin. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Abs. 3

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt die Geschäfte des Clubs. Er verwaltet das Clubvermögen. Er organisiert den Ruderbetrieb und erlässt die dazugehörigen Regelungen.

§ 11 Vorstandswahlen

Abs. 1

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Neuwahl erfolgt halbschichtig für die Dauer von zwei Jahren.

Folgende Vorstandsmitglieder werden gewählt:

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

1. Vorsitzende	2. Vorsitzende
2. Schriftwartin	1. Schriftwartin
1. Kassenwartin	2. Kassenwartin
2. Ruderwartin	1. Ruderwartin
Pressewartin	Leistungssportwartin
2. Bootswartin	Wanderruderwartin
1. Clubhauswartin	1. Bootswartin
	2. Clubhauswartin

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Abs. 2

Scheiden zwei der den Club gem. § 26 BGB vertretenen Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist von einer innerhalb von acht Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder konnte eine Position in der Jahreshauptversammlung nicht durch Wahl besetzt werden, so kann das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Über die Auflösung des Hamburger Ruderinnen-Clubs v. 1925 e.V. und Änderung seines Zweckes kann nur eine dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.

Zur **Änderung des Zweckes** des Clubs ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die **Auflösung** des Clubs kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Clubs keinen Anspruch an das Clubvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 20.02.02